

BESCHLUSSVORLAGE V0375/16/1 öffentlich	Referat Amt Ingolstädter Kommunalbetriebe Kostenstelle (UA) 0000 Amtsleiter/in Schwaiger, Thomas Telefon 3 05-33 00 Telefax 3 05-33 09 E-Mail thomas.schwaiger@in-kb.de Datum 02.06.2016
--	--

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe V0375/16	12.07.2016	Entscheidung	
Stadtrat	28.07.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung: Erweiterung des Anschlussgebietes und vertragliche Übernahme der Reinigungsverpflichtungen durch die Straßenreinigungsanstalt (Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

Die Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungssatzung) vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14. September 2005, geändert am 14.11.2013, AM Nr. 49 vom 04.12.2013), wird entsprechend der Anlage beschlossen.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

1. Auf Antrag des Bezirksausschusses I-Mitte soll die Schmalkaldenstraße (Abschnitt von „Linnéstraße“ bis „Westliche Ringstraße“) in das Anschlussgebiet aufgenommen werden.

Der zu reinigende Straßenzug wird in Reinigungsklasse I geführt, pro laufenden Meter Grundstückslänge beträgt die Gebühr 2,78 Euro/Jahr.

Das Gebührenaufkommen beträgt ca. 1.800 Euro/Jahr.

2. Immer häufiger werden Anträge an INKB gestellt, kleinere Strecken in das Kehrverzeichnis aufzunehmen. Um nicht jedes Mal einen Stadtratsantrag auslösen zu müssen wird, da damit eine Erweiterung des Aufgabenbereichs der Einrichtung verbunden ist, § 4a eingefügt. Die tatsächlichen Kosten für die dort anfallende Reinigung werden im Rahmen des dazu abzuschließenden Werkvertrags in Rechnung gestellt.

Die Ausarbeitung der Satzungsänderung erfolgte in Abstimmung mit dem Rechtsamt.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der Art. 23, 24 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) sowie § 2 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), zuletzt geändert am 24.08.2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ingolstadt vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005, geändert am 14.11.2013, AM Nr. 49 vom 04.12.2013) wird wie folgt geändert:

1. In das Straßenverzeichnis zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ingolstadt wird folgende Straße neu aufgenommen und der Reinigungsklasse I zugewiesen:

Schmalkaldenstraße von der Linnéstraße bis zur Westlichen Ringstraße

2. Es wird folgender, neuer § 4a eingefügt:

„§ 4 a Freiwilliger Anschluss

Auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des zur Nutzung dinglich Berechtigten oder der Verwaltung einer Wohnungseigentümergeinschaft können die INKB die Reinigung von öffentlichen Verkehrsflächen übernehmen, die nicht zum Anschlussgebiet nach § 2 gehören. Die Reinigungsleistung erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage eines privatrechtlichen Werkvertrages.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.